

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

96 (27.7.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N^o. 96.

Karlsruhe 27. Juli.

Fortf. der funfzigsten öffentlichen Sitzung
der zweiten Kammer.

Mittermaier unterstützt den Antrag als zweckmäßig, ebensowohl im Interesse der Einigkeit beider Kammern, als dem des Landes.

Duttlinger widersezt sich zwar dem Antrage des Abg. v. Rotteck keineswegs, erklärt sich aber bestimmt für die Ansicht des Abg. Welker, und hofft, daß die Uebergabe in der vorliegenden Form für das Wohl des Landes dieselbe Folge haben, und die starke Minorität der andern Kammer sich bei Vorlage eines Gesetzesentwurfs in die Majorität verwandeln werde.

v. Ißstein behauptet wiederholt die Richtigkeit seiner Ansicht, und verweist zur Bestätigung auf Aeußerungen in der ersten Kammer bei Gelegenheit der Herstellung der Verfassung, wo wahrscheinlich die Adresse wegen der einzigen Worte „in ihrer vollen Reinheit“ zurückgewiesen worden sey, wenn nicht der Antrag eines erhabenen Mitglieds jener Versammlung eine Verwahrung im Protokoll in Beziehung auf diese abweichende Ansicht für hinreichend erkannt hätte.

Fecht schlägt wegen der Wichtigkeit der Sache sowohl als ihrer möglichen Folgen eine Verstärkung jener Kommission vor, ohne jedoch für diese Ansicht Unterstützung zu finden; und nachdem zuletzt noch Körner für den Antrag des Abg. v. Rotteck gesprochen, beschließt die Kammer, die Sache zur Berathung und Berichterstattung der frühern Kommission über die Herrenfrohnden zu überweisen.

Finanzminister v. Böckh verliest und übergibt hierauf mit erläuterndem Vortrage nachfolgenden Gesetzesentwurf, über den Normal-Etat der Civil-Staatsdiener:

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen etc.

Nach Anhörung Unsers Staats-Ministeriums haben Wir beschlossen, und verordnen wie folgt:

Der nachstehende Gesetzesentwurf soll der zweiten Kammer Unserer getreuen Stände durch Unser Finanz-Ministerium zur Berathung und Zustimmung vorgelegt werden.

Mit der Erörterung desselben beauftragen Wir die Vorfände sämtlicher Ministerien.

Art. 1. Die Zahl der Civil-Staatsdiener und die Größe ihrer Besoldungen sind durch anliegenden Normal-Etat bestimmt, der für beide den höchsten zulässigen Stand festsetzt.

Art. 2. Von allen Besoldungen derselben ist der fünfte Theil Funktionsgehalt, und kommt bei Berechnung der diener-ediktmäßigen Pension nicht in Anschlag.

Diese Bestimmung gilt nur für die Besoldungen und Besoldungserhöhungen, welche nach Verkündigung dieses Gesetzes werden verliehen werden. In die Wittventasse werden die Beamten auch künftig mit ihrer vollen Besoldung aufgenommen.

Art. 3. Die normalmäßigen persönlichen Besoldungen diplomatischer Agenten sind jedesmal in den Anstellungs-Urkunden auszusprechen.

Art. 4. Wenn ein Beamter die Funktionen mehrerer Stellen in sich vereinigt, so kann ihm die Besoldung der Stelle, womit die höchste Besoldung verbunden ist, niemals aber die Besoldungen mehrerer Stellen, ganz oder auch nur zum Theil verliehen werden.

Art. 5. Neue Besoldungen oder Besoldungserhöhungen können nur eintreten, wenn durch Dienstverledigung eine Besoldung offen geworden ist.

Art. 6. Die Vergebung einer disponiblen Besoldungssumme kann nur zu Gunsten derjenigen Beamten statt finden, welche zu dem geschlossenen Etat und der Kategorie gehören, bei welchen die Besoldung offen geworden ist, in

so fern sie die normalmäßige Besoldung noch nicht beziehen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 9. Juni 1831.

L e o p o l d.

v. B ö c k h.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit
Eichrodt.

I. Abtheilung.
Besoldungs-Regulativ.

- 1) Minister 9000 fl.
- 2) Oberhofrichter 6000 fl.
- 3) Staatsräthe und Gesandte 3500, 4000, 4500 fl.
- 4) Hofrichter und Kreisdirektoren 3000, 3500, 4000 fl.
- 5) Präsident der Oberrechnungskammer und Kanzler des Oberhofgerichts 3500 fl.
- 6) Vicekanzler des Oberhofgerichts 3000 fl.
- 7) Der älteste Rath bei jedem Ministerium und bei dem Oberhofgericht, Minister-Residenten und die Direktoren der Centralstellen, nämlich: der Kirchencollegien, der Wasser- und Straßenbaudirection, des Fiscalats, der Kassenkommission, der Steuerdirection, der Direction der Salinen, Berg- und Hüttenwerke, der Hofdomänenkammer, der Oberforstdirection, der Oberpostdirection und der Oberbaudirection 2800 fl.
- 8) Die Räte der Ministerien, des Oberhofgerichts, der Oberrechnungskammer, der Direktor des Archivs und der Schuldentilgungskasse, Geschäftsträger und Legationsräthe bei Gesandtschaften 2200, 2400, 2600 fl.
- 9) Die Räte der Kirchencollegien, der Wasser- und Straßenbaudirection, des Landesarchivs, des Fiscalats, der Steuerdirection, der Direction der Salinen-, Berg- und Hüttenwerke, der Hofdomänenkammer, Oberforstdirection, Oberpostdirection, der Hofgerichte und Kreisdirectionen, Finanzinspektoren, Forst- und Postinspektoren 1600, 1800, 2000 fl.
- 10) Assessoren bei diesen Stellen 1000, 1200, 1400 fl.
- 11) Die Oberrechnungsräthe bei der Oberrechnungskammer und Kassenkommission, die Oberrechnungsräthe, welche als Vorstände bei dem Rechnungsbureau des Ministeriums des Innern, bei dem Controlbureau der Steuern, der

Steuer- und Domänenrevision funktionieren 1400, 1500, 1600 fl.

12) Die Sekretäre bei dem Geheimen Kabinet und Staatsministerium 2000, 2200, 2400 fl.

13) Die Registratoren bei diesen Stellen 1400, 1500, 1600 fl.

14) Sekretäre, Registratoren und Revisoren bei den Ministerien, dem Oberhofgericht und der Oberrechnungskammer, Legationssekretäre 1200, 1300, 1400.

15) Sekretäre, Registratoren und Revisoren, Zettelverwalter, Obergemeter, Buchhalter bei den unter 9 genannten Stellen und der Kassenkommission, Expeditoren bei den Ministerien, Steuerrevisoren, Zollinspektoren 1000, 1100, 1200 fl.

16) Expeditoren bei den unter neun erwähnten Stellen, Kanzlisten bei dem Staatsministerium und Geheimen Kabinet, Zeichner bei der Wasser- und Straßenbaudirection, Baudirection, Forstgeometer, Calculatoren bei der Oberrechnungskammer und der Buchhalter bei der Generalstaatskasse 800, 900, 1000 fl.

17) Kanzlisten bei den Stellen unter 8 und bei Gesandtschaften 600, 700, 800 fl.

18) Kanzlisten bei den Stellen unter neun 500, 600, 700 fl.

19) Bezirks-, Justiz-, Polizeibeamte:
Assessoren 600, 800, 1000 fl.
Beamte 1200, 1400, 1600, 1800, 2000, 2200, 2400 fl.

20) Amtsrevisoren 1000, 1100, 1200 fl.

21) Sanitätspersonal:
Staabschirurgen 100, 150, 200 fl.
Amtschirurgen 130, 180, 230 fl.
Amtsärzte 400, 500, 600 fl.
Assistenzärzte 150 fl.

Physikus des Irrenhauses 1200, 1300, 1400 fl.
Assistenzarzt 600, 700, 800 fl.

22) Baubehörden: Wasser- und Straßenbau-Inspectoren und Bezirksbaumeister 1000, 1200, 1400 fl.

23) Salineninspector, Bergmeister, Hüttenverwalter, Münzbeamte 1400, 1600, 1800 fl.

24) Obereinnehmer, Domänenverwalter, Forstverwalter, Verwalter der Heil- und Strafanstalten 1000, 1200, 1400, 1600 fl.

- 25) Oberpostmeister 1800, 2000 fl.
Postmeister, Postexpeditoren und Generalpostkassirer
1400, 1600 fl.
Officiäle 600, 800, 1000, 1200 fl.
- 26) Forstmeister 1200, 1400, 1600, 1800 fl.
Förster 500, 600, 800 fl.
- 27) Generalstaatskassirer 2000 fl.
Kreisassirer und Zahlmeister der Amortisationskasse,
Centralkassirer der Berg-, Hütten- und Münzverwaltung
1400, 1600, 1800 fl.
Salinen-, Hütten- und Bergwerksassirer, Con-
troleur der Amortisationskasse 1000, 1200, 1400 fl.
- 28) Oberzollinspektoren 1200, 1400, 1600 fl.
- 29) Kommandant der Gensd'armerie 2400 fl.
Divisionärs 1200, 1400, 1600 fl.

B e m e r k u n g e n.

1) Wenn die Zahl der Diener einer Staatsbehörde in einer Besoldungskategorie geringer ist, als die der Besoldungsgrade, so kommen zwar für diese kleinere Zahl die höhern Besoldungsgrade vorsorglich in Aufsatz; alle Beamten rücken aber zuerst in den untern, und allmählig in die nächstfolgenden höhern Grade ein, nach Maßgabe ihres Dienstalters und ihrer Würdigkeit, in Vergleichung mit andern Beamten ihrer Kategorie.

2) Für die einem Beamten zugewiesene Dienstwohnung wird demselben ohne Unterschied — ein Zehnttheil seines Gehalts als Vergütung an die Staatskasse in Rechnung gebracht.

II. Abtheilung.

Anwendung des Besoldungsregulativs.

Tit. I. Staatsministerium.

1. Geheimes Cabinet.

- a) 2 Sekretäre, à 2000 fl. und 2400 fl.
b) 1 Kanzlist, der zugleich Registrat. und Exped. besorgt,
à 1000 fl.

2. Staatsministerium.

- a) 2 Staatsräthe, à 4000 fl. und 4500 fl.
b) 1 Sekretär, à 2400 fl.
c) 1 Registrator, à 1600 fl.
d) 1 Kanzlist, der zugleich die Expedition besorgt, à
1000 fl.

Tit. II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

3. Ministerium.

- a) 1 Minister, 9000 fl. nebst freier Wohnung, 6000 fl. für Repräsentation.
b) 3 Räte, 1 à 2400 fl., 1 à 2600 fl., 1 à 2800 fl.
c) 2 Sekretäre, 1 Registrator, 1 à 1200 fl., 1 à 1300 fl., 1 à 1400 fl.
d) 1 Expeditur, 1200 fl.
e) 3 Kanzlisten, 1 à 600 fl., 1 à 700 fl., 1 à 800 fl.

4. Gesandtschaften.

Für 9 Gesandtschaftsposten incl. 2000 fl. für Kanzlei, 85,000 fl.

5. Oberpostdirection.

- a) 1 Director, 2800 fl.
b) 3 Räte, 1 à 1600 fl., 1 à 1800 fl., 1 à 2000 fl.
c) 1 Generalkassirer, 1600 fl.
d) 1 Sekretär, 1 Registrator und Expeditur, 3 Revisoren, 2 à 1000 fl., 1 à 1100 fl., 2 à 1200 fl.

6. Postämter.

- a) 1 Oberpostmeister, 2000 fl.
b) 12 Postmeister und Expeditoren, 8 à 1400 fl., 4 à 1600 fl.
c) 27 Offiziale, 8 à 600 fl., 8 à 800 fl., 4 à 1000 fl., 7 à 1200 fl.

Alle Accidenzien mit inbegriffen.

Tit. III. Justizministerium.

7. Ministerium.

- a) 1 Minister, 9000 fl.
b) 4 Räte, 1 à 2200 fl., 1 à 2400 fl., 1 à 2600 fl., 1 à 2800 fl.
c) 1 Sekretär, 1 Registrator, 1 à 1200 fl., 1 à 1400 fl.
d) 1 Kanzlist, zugleich für die Expeditur, 800 fl.

8. Oberhofgericht.

- a) 1 Oberhofrichter, 6000 fl.
b) 1 Kanzler, 3500 fl.
c) 1 Vizkanzler, 3000 fl.
d) 10 Räte, incl. Relationsgebühren im Anschlag von 300 fl., 3 à 2200 fl., 3 à 2400 fl., 3 à 2600 fl., 1 à 2800 fl.
e) 3 Sekretäre, 1 Registrator, 1 à 1200 fl., 2 à 1300 fl., 1 à 1400 fl.
f) 1 Expeditur, 1200 fl.
g) 3 Kanzlisten, 1 à 600 fl., 1 à 700 fl., 1 à 800 fl.

9. Hofgerichte.

- a) 3 Hofrichter, 1 à 3000 fl., 1 à 3500 fl., 1 à 4000 fl.
- b) 1 Director, 2800 fl.
- c) 39 Ráthe, incl. Relationsgebühren im Anschlag von 200 fl., 13 à 1600 fl., 13 à 1800 fl., 13 à 2000 fl.
- d) 11 Sekretäre, 9 Registratoren, 7 à 1000 fl., 6 à 1100 fl., 7 à 1200 fl.
- e) 3 Expedatoren, 1 à 800 fl., 1 à 900 fl., 1 à 1000 fl.
- f) 7 Kanzlisten, 2 à 500 fl., 3 à 600 fl., 2 à 700 fl.

10. Amtsrevisorate.

- 75 Amtsrevisoren, 25 à 1000 fl., 25 à 1100 fl., 25 à 1200 fl.

11. Zuchthausverwaltung.

- 3 Verwalter, incl. der Beinutzungen, 1 à 1200 fl., 1 à 1400 fl., 1 à 1600 fl.

Tit. IV. Ministerium des Innern.

12. Ministerium nebst dem attachirten Rechnungsbureau.

- a) 1 Minister, 9000 fl.
- b) 6 Ráthe, 2 à 2200 fl., 1 à 2400 fl., 2 à 2600 fl., 1 à 2800 fl.
- c) 1 Oberrechnungsrath, 1600 fl.
- d) 2 Sekretäre, 2 Registratoren, 2 Revisoren, 2 à 1200 fl., 2 à 1300 fl., 2 à 1400 fl.
- e) 1 Expeditor, 1200 fl.
- f) 2 Kanzlisten, à 700 fl., à 800 fl.

13. Evangelische Kirchensektion.

- a) 1 Director, 2800 fl.
- b) 5 geistliche und weltliche Ráthe, 2 à 1600 fl., 1 à 1800 fl., 2 à 2000 fl.
- c) 2 Sekretäre, 2 Registratoren, 2 Revisoren, 2 à 1000 fl., 2 à 1100 fl., 2 à 1200 fl.
- d) 1 Expeditor, 1000 fl.
- e) 1 Kanzlist, 700 fl.

(Aus der Staatskasse per Aversum 14000 fl.)

14. Katholische Kirchensektion.

- a) 1 Director, 2800 fl.
- b) 7 geistliche und weltliche Ráthe, 2 à 1600 fl., 3 à 1800 fl., 2 à 2000 fl.
- c) 3 Sekretäre, 3 Registratoren, 6 Revisoren, 4 à 1000 fl., 4 à 1100 fl., 4 à 1200 fl.
- d) 1 Expeditor, 1000 fl.
- e) 2 Kanzlisten, 1 à 600 fl., 1 à 700 fl.

(Aus der Staatskasse per Aversum 14000 fl.)

15. Sanitätskommission.

- a) 1 Sekretár, 1200 fl.
- b) 1 Kanzlist, 700 fl.

16. Wasser- und Straßenbaubehörden.

a. Direction.

- a) 1 Director, 2800 fl.
- b) 3 Ráthe, 1 à 1600 fl., 1 à 1800 fl., 1 à 2000 fl.
- c) 1 Sekretár, 1 Obergemeister, 1 Registrar u. Expeditor, 2 Revisoren, 2 à 1000 fl., 1 à 1100 fl., 2 à 1200 fl.
- d) 1 Zeichner, 1000 fl.
- e) 1 Kanzlist, 700 fl.

b. Bezirksbeamte.

- 13 Inspektoren, 4 à 1000 fl., 5 à 1200 fl., 4 à 1400 fl.

17. General-Landesarchiv.

- a) 1 Geheimer Archivrath, 2600 fl.
- b) 3 Ráthe, 1 à 1600 fl., 1 à 1800 fl., 1 à 2000 fl.
- c) 1 Assessor, 1400 fl.
- d) 3 Archivregistratoren, 1 à 1000 fl., 1 à 1100 fl., 1 à 1200 fl.
- e) 1 Kanzlist, 700 fl.

18. Stempelverwaltung.

- 1 Stempelverwalter, 1200 fl.
- 2 Controleur und Buchhalter, 1 à 900 fl., 1 à 1000 fl.

19. Kreisdirectorien.

- a) 6 Kreisdirectoren, 2 à 3000 fl., 2 à 3500 fl., 2 à 4000 fl.
- b) 21 Kreisráthe, 7 à 1600 fl., 7 à 1800 fl., 7 à 2000 fl.
- c) 4 Assessoren, 1 à 1000 fl., 2 à 1200 fl., 1 à 1400 fl.
- d) 18 Sekretäre, 14 Registratoren, 6 Zettelverwalter, 13 Revisoren, 17 à 1000 fl., 17 à 1100 fl., 17 à 1200 fl.
- e) 5 Expedatoren, 1 à 800 fl., 2 à 900 fl., 2 à 1000 fl.
- f) 11 Kanzlisten, 4 à 500 fl., 3 à 600 fl., 4 à 700 fl.

20. Bezirks-, Justiz- und Polizeibeamte.

- 154 Bezirksbeamte und Assessoren, 18 à 600 fl., 6 à 800 fl., 33 à 1000 fl., 22 à 1200 fl., 22 à 1400 fl., 22 à 1600 fl., 13 à 1800 fl., 9 à 2000 fl., 5 à 2200 fl., 4 à 2400 fl.

21. Physicate.

- a) 77 Amtsärzte, 39 à 400 fl., 25 à 500 fl., 13 à 600 fl.,
- b) 12 Assistenzärzte, à 150 fl.
- c) 77 Amtschirurgen, 39 à 130 fl., 25 à 180 fl., 13 à 230 fl.
- d) 24 Staatschirurgen, 12 à 100 fl., 8 à 150 fl., 4 à 200 fl.

22. Gensd'armerie.

- a) 1 Kommandant, 2400 fl.
- b) 6 Divisionárs, 2 à 1200 fl., 2 à 1400 fl., 2 à 1600 fl.

23. Allgemeines Arbeitshaus.

1 Verwalter incl. Beinutzungen, 1400 fl.

24. Heilanstalten.

- a) 3 Verwalter, 1 à 1200 fl., 1 à 1400 fl., 1 à 1600.
- b) 1 Physicus fürs Irrenhaus, 1400 fl.
- c) 1 Assistenzarzt, 800 fl.
- d) 1 Arzt für das Siechenhaus in Pforzheim der zugleich das Filialirrenhaus daselbst besorgt, 600 fl.
- e) 1 Chirurg für dasselbe, 250 fl.

Lit. V. Finanzministerium.

25. Ministerium.

- a) 1 Minister, 9000 fl.
- b) 4 Ráthe, 1 à 2200 fl., 1 à 2400 fl., 1 à 2600 fl., 1 à 2800 fl.
- c) 1 Sekretár, 1 Registrator, 1 à 1200 fl., 1 à 1400 fl.
- d) 1 Kanzlist, der zugleich die Expeditur besorgt 800 fl.

26. Fiscalat. 27. Kassenkommission. 28. Bau-Direction. 29. Finanzinspektion. 30. Steuer-Direction. 31. Direction der Salinen-, Berg- und Hüttenwerke. 32. Hofdomänenkammer.

33. Oberforstdirection.

- a) 7 Directoren, à 2800 fl.
- b) 23 Ráthe, 8 à 1600 fl., 7 à 1800 fl., 8 à 2000 fl.
- b*) 3 Assessoren, 1000 fl., 1200 fl., 1400 fl.
- c) 5 Oberrechnungsráthe und Revisionsvorsítände, 2 à 1400 fl., 1 à 1500 fl., 2 à 1600 fl.
- d) 39 Sekretáre, Registratoren, Zettelverwalter, Revisoren, Buchhalter, 13 à 1000 fl., 13 à 1100 fl., 13 à 1200 fl.
- e) 3 Expeditoren, 1 Zeichner, 1 Forstgeometer, 2 à 800 fl. 1 à 900 fl., 1 à 1000 fl.
- f) 8 Kanzlisten, 3 à 500 fl., 2 à 600 fl., 3 à 700 fl.,
- g) 1 Centrakassier, 1400 fl.

Dieser geschlossene Etat ist zusammengesetzt aus folgenden Special-Etats:

Fiscalat.

Directoren und Ráthe beziehen die Hälfte der Schriftverfassungsgelühren, welche die Parthien dem großherzoglichen Fiscus zu ersetzen haben, die in der Besoldung zu 100 fl. angeschlagen werden.

- a) 1 Director 2800 fl.
- b) 3 Ráthe, 1600 fl., 1800 fl., 2000 fl.
- c) 1 Sekretár, zugleich für Registratur u. Expeditur, 1100 fl.

Kassenkommission.

- a) 1 Director, 2800 fl.
- b) 2 Oberrechnungsráthe, à 1500 fl.
- c) 2 Buchhalter, à 1100 fl.
- d) 2 Tabellisten, (Kanzlisten), 600 fl.

Hochbaubehörden.

(Direction.)

- a) 1 Baudirector, 2800 fl.
- b) 2 Bauráthe, 2 à 1800 fl.
- c) 1 Zeichner, 900 fl.

Finanzinspektion.

- a) 1 Finanzinspektor, 1800 fl.

Steuerdirection mit dem ihr attachirten Controlbureau u. der Rechnungsrevision.

- a) 1 Director, 2800 fl.
- b) 5 Ráthe, 2 à 1600, 1 à 1800, 2 à 2000 fl.
- b*) 1 Assessor, 1200 fl.
- c) 2 Oberrechnungsráthe, 2 à 1500 fl.
- d) 2 Sekretáre, 2 Registratoren, 9 Revisoren, 4 à 1000 fl., 5 à 1100 fl., 4 à 1200 fl.
- e) 1 Expeditor, 900 fl.
- f) 2 Kanzlisten, à 600 fl.

Direction der Salinen-, Berg- u. Hüttenwerke nebst Revision.

- a) 1 Director, 2800 fl.
- b) 2 Ráthe, à 1800 fl.
- c) 1 Sekretár, 1 Registrator, 2 Revisoren, 1 à 1000 fl., 2 à 1100 fl., 1 à 1200 fl.
- d) 1 Centrakassier, 1400 fl.
- e) 1 Kanzlist, 600 fl.

Hofdomänenkammer nebst Revision.

- a) 1 Director, 2800 fl.
- b) 6 Ráthe, 2 à 1600 fl., 2 à 1800 fl., 2 à 2000 fl.
- b*) 1 Assessor, 1200 fl.
- c) 1 Revisionsvorsítand, 1500 fl.
- d) 2 Sekretáre, 2 Registratoren, 2 Zettelverwalter, 5 Revisoren, 4 à 1000 fl., 3 à 1100 fl., 4 à 1200 fl.

- e) 1 Expeditor, 900 fl.
- f) 2 Kanzlisten, à 600 fl.

Oberforstdirection nebst Revision.

- a) 1 Director, 2800 fl.
- b) 3 Ráthe und 1 Forstinspektor, 1 à 1600 fl., 2 à 1800 fl., 1 à 2000 fl.
- b*) 1 Assessor, 1200 fl.

- e) 2 Sekretäre, 2 Registratoren, 2 Zettelrevisoren, 2 Rechnungsrevisoren, 3 à 1000 fl., 2 à 1100 fl., 3 à 1200 fl.
- d) 1 Expeditor, 900 fl.
- e) 1 Forstgeometer, 900 fl.
- f) 1 Kanzlist, 600 fl.

Centralkassen.

a. Generalstaatskasse.

- a) 1 Generalkassier, 2000 fl.
- b) 1 Buchhalter, 1000 fl.

b. Kreisassen.

3 Kreisassiere, 1 à 1400 fl., 1 à 1600 fl., 1 à 1800 fl.

c. Amortisationskasse.

- a) 1 Director, 2600 fl.
- b) 1 Kassier, 1800 fl.
- c) 1 Kontrolleur, 1400 fl.

Bezirksbauinspektionen.

9 Bezirksbaumeister, 3 à 1000 fl., 3 à 1200 fl., 3 à 1100 fl.

Bezirksverwaltung der Steuern.

a. Catasterpersonal. b. Verwaltungspersonal. c. Aufsichtspersonal.

- a) 6 Steuerrevisoren, 2 à 1000 fl., 2 à 1100 fl., 2 à 1200 fl.
- b) 32 Uebereinnehmer, 9 à 1000 fl., 9 à 1200 fl., 9 à 1400 fl., 5 à 1600 fl.
- c) 1 Ueberinspektor, 1600 fl.
- d) 1 Inspektor, 1200 fl.

Bezirksverwaltung der Salinen-, Berg- und Hüttenwerke und Münze.

- a) 2 Salineninspektoren, 6 Hüttenverwalter, 1 Bergmeister, 1 Münzwardein, 1 Graveur, 1 Münzmeister, 4 à 1400 fl., 4 à 1600 fl., 4 à 1800 fl.
- b) 2 Salinenassiere, 2 Hüttenassiere, 1 Bergwerkskassier, 2 à 1000 fl., 1 à 1200 fl., 2 à 1400 fl.

Bezirksverwaltung der Domänen.

36 Domänenverwalter, 10 à 1000 fl., 10 à 1200 fl., 10 à 1400 fl., 6 à 1600 fl.

Bezirksverwaltung der Forstdomänen.

- a) 22 Forstmeister, 4 à 1200 fl., 6 à 1400 fl., 6 à 1600 fl., 6 à 1800 fl.
- b) 145 Förster, 78 à 500 fl., 48 à 600 fl., 19 à 800 fl.
- c) 5 Forstverwalter, 1 à 1000 fl., 2 à 1200 fl., 1 à 1400 fl., 1 à 1600 fl.

Jeder Forstmeister hat 2 Pferdfouragen. Für die Förster sind 25 Pferdfouragen bestimmt. Jeder Forstbeamte erhält gegen einen Anschlag von 80 fl. 10 Klafter Buchenholz frei beigegeführt und jeder Förster gegen einen Anschlag von 64 fl., 8 Klafter.

Oberrechnungskammer.

- a) 1 Präsident, 3500 fl.
- b) 2 Geheime Finanzräthe, 1 à 2600 fl., 1 à 2800 fl.
- c) 6 Oberrechnungsräthe, 2 à 1400 fl., 2 à 1500 fl., 2 à 1600 fl.
- d) 2 Sekretär und Registrator, 1 à 1300 fl., 1 à 1400 fl.
- e) 2 Calculatoren, à 900 fl.
- f) Kanzlist, 800 fl.

Der Entwurf wird von dem Präsidenten in die Abtheilungen zur Berathung verwiesen.

Der erste Sekretär liest sodann die Redaktion der Gemeindeordnung vor, die mit wenigen Veränderungen genehmigt wird.

Hierauf bittet der Abg. Duttlinger seine in früherer Sitzung angekündigte Fragen in Beziehung auf die ausländischen Mobilien-Brandversicherungsanstalten an die Herren Regierungskommissäre stellen zu dürfen, und trägt im Wesentlichen Folgendes vor:

In doppelter Beziehung sey der Gegenstand der Aufmerksamkeit der Regierung werth. Nach den Berechnungen, die er aus guten Quellen vor sich habe, betrage das versicherte Gesamtkapital etwa 25 Millionen. Von dem Betrage der Versicherungsprämie kehrten etwa 20 bis 30% für Brandentschädigungen zurück. 70 bis 80% also blieben im Auslande, die durch eine inländische Anstalt der Art dem Lande erhalten werden könnten. Wichtiger aber noch sey die Gefahr für das Eigenthum durch Brandstiftung, worüber er um so mehr sich einer weitläufigen Auseinandersetzung enthalten könnte, als sie bereits nach einer Bekanntmachung im Regierungsblatte 1829 die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich gezogen habe. Er glaubt diesen Nachtheil vermindert in der Gründung einer inländischen Anstalt durch eine leichtere Controlle, als sie einer entfernten ausländischen Gesellschaft möglich sey, während der erst angeführte Verlust dadurch ganz verschwinde, und sehe sich von dem Wunsche vieler Vaterlandsfreunde und verschiedener Geschäftsleute aufgefordert, auch auf diesem Landtage, wie er es früher gethan, die Sache zur Sprache zu bringen, und zu dem Ende den Herren Regierungskommissä-

ren folgende Fragen vorzulegen: Ob eine derartige inländische Gesellschaft auf Concessionen rechnen dürfe, welche ihr die Concurrnz mit den ausländischen möglich mache, ob sie überhaupt eine Begünstigung gegen die ausländischen zu erwarten habe. Er bezeichnet dazu zuerst die Gewerbesteuerfreiheit, wie sie die ausländischen Gesellschaften bisher genossen, die denselben dagegen fürs Künftige entzogen werden könnte; 2) ob die Regierung das Depositum einer solchen Gesellschaft etwa von 1 Million Gulden zu 4% verzinslich übernehmen werde; 3) ob zu Gunsten derselben den Ausländern etwa Agentchaften im Lande zu halten verlaget werde, ohne daß er aber deshalb den Bürgern des Landes die Versicherung im Auslande gewehrt wissen wolle; 4) ob sie sich eine Begünstigung in der Spottel- und Stempel-freiheit für alle Urkunden und Untersuchungen, so wie der Portofreiheit, lediglich für ihre Korrespondenz mit den Aemtern, zu erfreuen haben dürfte; und endlich 5) ob sie, im Fall ihre Statuten die Billigung der Regierung fänden, eine Bewilligung auf längere Zeit zu erwarten habe?

Er zweifle nicht, daß eine günstige Antwort auf diese Fragen eine solche Gesellschaft in unserm Lande bald hervorrufen werde.

Staatsr. Nebeni u s. Die Regierung betrachte die Versicherung gegen Feuergefahr, ob die Gesellschaft im In- oder Auslande bestehe, für eine wohlthätige Anstalt, weil sie das, was der Zufall zerstöre, wieder ersetze, also zur Erhaltung des Nationalvermögens beitrage. Der Gewinn der Gesellschaften beruhe lediglich darauf, daß der Versicherte die Wahrscheinlichkeit des Verlustes höher anschlage, als die Prämie, die er bezahle.

Er rühmt einen andern Vortheil der Asscuranzen in Beziehung auf den Kredit der Fabrikanten und Kaufleute, und glaubt, daß es unrecht gewesen sey, den Fremden Agentchaften zu versagen, so lange ein solche Anstalt im Lande selbst nicht existirte. Zudem seyen unter diesen Gesellschaften einige, bei denen der Versicherte zugleich Theilnehmer des Gewinnes sey, auf welche demnach die Behauptung, daß dadurch Geld aus dem Lande ziehe, keine Anwendung finde. Gegen die Gefahr aber, welche durch die Schlechtigkeit einiger Versicherten denkbar sey, werde die Regierung mit gleicher Sorge, bei inländischen, wie bei ausländischen Asscuranzen wachen müssen. Inzwischen werde sie gerne sehen, wenn eine solche Gesellschaft sich im Lande bilde, vielleicht, daß sie sich bisher nur darum nicht gebildet habe, weil der

Kreis des Großherzogthums für eine Wahrscheinlichkeitsberechnung nicht groß genug sey. Er zweifle wenigstens, daß sich in Frankreich nach demselben Maaße 25 derartige Gesellschaften würden erhalten können, und eine Erschwerung gegen das Ausland würde der inländischen Gesellschaft eine gleiche Behandlung im Auslande zuziehen; ohne diese Ausdehnung aber zweifle er, daß in der Prämie selbst hinreichende Sicherheit gefunden werde. Wenn aber eine Garantie von 1 Million gegeben werden wolle, so werde die Regierung in dieser Beziehung keinen Anstand nehmen, ihre Genehmigung zu ertheilen. Wegen der übrigen Fragen, die in den Kreis der Finanzen einschlugen, wolle er dem anwesenden Hrn. Finanzminister nicht vorgreifen.

Finanzmin. v. Böckh. Wenn es sich von Ertheilung von Privilegien handle, so sey es am einfachsten, eine solche Gesellschaft lege ihre Statuten und Wünsche vor, damit der Regierung die Beurtheilung aller Verhältnisse in ihrem Zusammenhange möglich werde, die Entscheidung einer Steuerfreiheit werde ohnehin der Kammer vorbehalten bleiben. Unrichtig aber sey es, daß die auswärtigen Gesellschaften steuerfrei seyen, weil alle ihre Agenten für ihre Agentchaften allerdings der Steuer unterworfen seyen.

Staatsr. Winter. Der Abg. Mohr habe kürzlich einen Mißbrauch zur Sprache gebracht, der mit der Einquartirung beurlaubter Soldaten betrieben worden sey. Die Regierung habe das Regiments-Commando zu Freiburg zum Bericht aufgefordert, und von da die Antwort erhalten, die er der Kammer vorzulegen sich erlaube, und woraus sich ergibt, daß die Untersuchung über den Vorfall schon früher eingeleitet gewesen, und die Aussagen der Zeugen keineswegs zu Gunsten des beschuldigten Sergeanten lauten. Er führe dieß als einen Beweis an, daß die Regierung, wenn sie auch alle Mißbräuche nicht verhindern könne, gewiß jeder Anzeige darüber die gebührende Folge gebe.

Hierauf berichtet Mittermaier über die Vorschläge des Abg. v. Kottreck wegen Bestreitung der Gemeindebedürfnisse, wie folgt:

Meine Herren!

Sie haben Ihrer Kommission den Auftrag ertheilt, auf den Grund der von dem Abgeordneten v. Kottreck vorgelegten Vorschläge über Bestreitung der Gemeindebedürfnisse, und mit Rücksicht auf die in den Diskussionen vorgekommenen Ansichten die tief eingreifende Lehre einer wiederholten Prüfung zu unterwerfen. Wenn nun Ihre Kommission Ih-

nen heute einen, sowohl von dem Regierungs- als dem ersten Kommissionsentwurfe abweichenden Gesetzesentwurf vortragt, und zugleich erklärt, daß sie auch den von dem Abg. v. Rotteck gemachten Vorschlägen nicht beistimmen kann, so liegt der Rechtfertigungsgrund unserer neuen Vorschläge in der durch unsere gewissenhaften Berathungen begründeten Ueberzeugung, daß sowohl der Regierungs- als der erste Kommissionsentwurf und der v. Rotteck'sche Vorschlag auf dem Bemühen beruht, die verschiedenen Gemeindebedürfnisse in gewisse Klassen zu bringen, und darnach die Beitragspflichtigen zu bestimmen. Der Mehrheit Ihrer Kommission schien aber dies Bemühen, zu klassifiziren, ein vergebliches, indem bei so vielen Arten der Bedürfnisse nur eine Willkühr bestimmen könne, in welche Klasse man das Bedürfnis setzen wollte. Während der Regierungsentwurf die Kosten für Unterricht der Hebammen, den Aufwand für öffentlichen Gottesdienst und Schulunterricht zu den Gemeindeökonomie-Ausgaben rechnet, glaubte der erste Kommissionsentwurf, diese Ausgaben in die Klasse der einwohnerlichen zählen zu müssen. Man glaubte auch durch eine solche doch willkührliche Klassifikation den Nachtheil herbeizuführen, daß über manche Gemeindeausgabe, die nicht vorhergesehen und in der Tabelle aufgeführt war, in den Gemeinden Streitigkeiten entstehen würden, wohin die Ausgabe zu rechnen wäre, und daß durch die nothwendig abzuzondernden Register nach den einzelnen Klassen die Rechnungsführung in den Gemeinden erschwert, und die Kosten vermehrt würden.

Diese Rücksicht wurde auch bei der Prüfung des v. Rotteck'schen Vorschlages wichtig, dessen scharfsinnige Begründung und Durchführung die Kommissionen zwar nicht genug anerkennen kann, ohne daß sie jedoch im Stande ist, diese Vorschläge zu den übrigen zu machen. Man konnte sich nicht verhehlen, daß der in den v. Rotteck'schen Vorschlägen aufgestellte Grundsatz, nach welchem jeder zu den Lasten nach Maßgabe seiner Theilnahme an den Zwecken des Vereins oder den Früchten der Ausgaben beitragen soll, in der Konsequenz nicht bloß eine Klassifikation der verschiedenen Gemeindeausgaben forderte, vielmehr in jedem einzelnen Falle eine Prüfung nöthig machte, in wie ferne ein zu den Gemeindelasten Bezogener an den Zwecken der Ausgabe Theil nimmt, und voraus sah man, daß es an Rechtsstreitigkeiten in einzelnen Fällen, wo ein Bei-

tragspflichtiger sich der Last unter der Berufung, daß er von der Anstalt keinen Vortheil habe, entziehen wollte, nicht fehlen würde. Man bemerkte auch, daß die vorgeschlagene Personalsteuer den minder wohlhabenden Bürger in der Gemeinde oft empfindlich treffen, und daß die vorgeschlagene Klassensteuer und Beziehung der Kapitalien schon deswegen nicht wohl durchführbar sey, weil das ganze Steuersystem in Baden nicht auf diese Arten von Steuern Rücksicht nehme.

Zu Bezug auf die sub Nr. IV. wegen den Ausmärkern gemachten Vorschläge konnte man sich nicht überzeugen, daß die dadurch begründete Willkühr, da erst die Staatsgewalt in einzelnen Gemeinden den Antheil der Beitragspflicht der Ausmärker festsetzen müsse, wünschenswerth sey, und den von v. Rotteck aufgestellten Maasstab nach der Kostspieligkeit des Rechts- und polizeilichen Schutzes konnte man nicht für wohl begründet erkennen, da der Umfang der Kosten dieses Schutzes durch zufällige Umstände sehr hoch seyn kann, ohne daß deswegen der Ausmärker verpflichtet werden könnte, einen höheren Beitrag zu leisten.

Bei der Verschiedenheit der Ansichten der Kommissionsmitglieder und bei der Ueberzeugung, daß jeder zu machende Vorschlag eigentlich ein Vergleichsvorschlag seyn dürfte, kam es darauf an, unsere Vorschläge so einzurichten, daß sie dem Rechtsprinzip am meisten sich annäherten, die Interessen der Gemeinden am meisten mit denen der Ausmärker und bloßen Einwohner verbänden, und in ihrer Durchführung am einfachsten wären; und so rechtfertigen sich unsere jetzigen Vorschläge, über die man sich zuletzt verständigt, durch folgende Rücksichten:

1) Man verzichtete aus den schon oben angegebenen Gründen darauf, die verschiedenen Gemeindebedürfnisse in gewisse Klassen einreihen zu können, man glaubte vielmehr die nämlichen Grundsätze der Behandlung für alle Gemeindebedürfnisse anwenden zu müssen, ohne Trennung von Ökonomie- und Regiminal- oder einwohnerlichen Ausgaben. Die sogenannten Gemarkungsausgaben betrachtete man aber nicht als wahre Gemeindebedürfnisse, sondern als Socialausgaben, von welchen der §. 74 spricht, da diese sogenannten Gemarkungsausgaben nur die Erreichung besonderer Vortheile der Klasse von den in der Gemarkung Begüterten bezweckt, z. B. Anlegung bloßer Feldwege oder Entwässerungsgraben.

(Fortf. folgt.)